

**Investitionskostenförderung beim Bau  
nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen  
sowie Zuwendung nach der Richtlinie zur  
Förderung von Investitionen im Rahmen des  
Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2017 bis 2021 – Landesmittel**

**Kindertageseinrichtungen sonstiger Träger;  
zwei Mini-Kitas an der Lerchenfeldstraße 11  
im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel**

**Leistung eines Baukostenzuschusses**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05143**

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.02.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses bzw. des Sportausschusses abgesagt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da jedoch zeitnah eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

Die KOM Kinderhaus GmbH beabsichtigt, durch Ankauf und Umbau eines Gebäudes an der Lerchenfeldstraße 11 in 80538 München zwei Mini-Kitas bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um zwei getrennte Förderverfahren, da zwei separate Einrichtungen mit jeweils 12 Krippenplätzen in einem Gebäude entstehen. Diese insgesamt 24 Krippenplätze sollen zusätzlich nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Förderprogramm

2017 bis 2021 gefördert werden.

Die Antragstellerin und zugleich Trägerin der zwei Einrichtungen hat das Gebäude an der Lerchenfeldstraße 11 angekauft und baut die bisher als Werkstatt und Fahrradladen genutzten Räumlichkeiten derzeit zu zwei Kindertageseinrichtungen um.

Die Einrichtungen können voraussichtlich im ersten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dieser Aufgabe kommt die Landeshauptstadt München im vorliegenden Fall nach, indem sie den Ankauf und die Umbaumaßnahme zur Schaffung von zwei Kindertageseinrichtungen an der Lerchenfeldstraße 11 bezuschusst.

Die zwei Einrichtungen an der Lerchenfeldstraße 11 befinden sich im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel, der einen wohnortnahen Krippenversorgungsgrad von 48 % aufweist.

Das Referat für Bildung und Sport befürwortet daher den Ankauf und die Umbaumaßnahme, weist jedoch auf folgende Besonderheit des vorliegenden Falles hin:

Die geplanten Einrichtungen sind sogenannte Mini-Kitas, deren Erprobung das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit Schreiben vom 05.08.2020 ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angeordnet hat. Es handelt sich um reguläre BayKiBiG-Einrichtungen mit einer grundsätzlich unbefristeten Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, in denen jedoch nur maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden können. Das Modell richtet sich damit auch an ehemalige Großtagespflegen, die damit zwei weitere Kinder aufnehmen und auch von bestimmten Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis profitieren könnten. Das Angebot ist nach Ansicht des StMAS anspruchserfüllend für die Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. Es wird sich dabei jedoch um Fälle handeln, in denen sich der Freistaat Bayern mangels Überschreitens der Bagatellgrenze häufig nicht finanziell beteiligt oder aber im Fall einer finanziellen Beteiligung allein die Landeshauptstadt München das Insolvenzrisiko trägt (eine darüber hinausgehende Risikoübernahme erfolgt nicht). Die Gefahr, dass das entsprechende Modellprojekt nicht weitergeführt wird oder die sehr kleinen (und häufig finanziell eher schwachen) Einrichtungen die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nicht überstehen, ist aber vergleichsweise groß. Die Ausreichung und gegebenenfalls Rückforderung entsprechender Förderungen ist zudem mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten bestimmt sich nach der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) sowie den jeweils hierzu festgesetzten Kostenrichtwerten.

Die staatliche Refinanzierung ergibt sich aus Art. 28 BayKiBiG sowie der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Förderprogramm 2017 bis 2021.

Die städtische Förderung erfolgt nur dann und insoweit, als auch die staatliche Refinanzierung gesichert ist. Es erfolgt eine Weiterleitung des zusätzlichen staatlichen Förderanteils von 35 % auf den Regelförderbetrag von maximal zwei Dritteln der nach FAZR förderfähigen Kosten an die Förderempfänger\*innen.

Die Gesamtkosten der beiden Maßnahme betragen insgesamt 1.955.716,00 €.

Der Investitionskostenzuschuss für die Mini-Kita 1 beträgt 366.786,50 €.

Der Investitionskostenzuschuss für die Mini-Kita 2 beträgt 366.786,50 €.

Der im Baukostenzuschuss enthaltene Zuschlag im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021 beträgt für Mini Kita 1 und 2 jeweils 95.000,00 € und wird zu 100 % durch staatliche Mittel finanziert. Die Landeshauptstadt München erhält insgesamt eine staatliche Refinanzierung i.H.v. 529.000,00 €.

Gesamtkosten insgesamt:	1.955.716,00 €
Investitionskostenzuschuss insgesamt:	733.573,00 €
davon Mini-Kita 1:	366.786,50 €
davon Mini Kita 2:	366.786,50 €
davon Zuschlag aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Förderprogramm 2017 bis 2021 insgesamt:	190.000,00 €
staatliche Refinanzierung insgesamt:	529.000,00 €

Die Mittel für Baukostenzuschüsse werden jährlich im Haushaltsplan unter der Finanzposition 4647.988.8020.7 „Förderung der Jugendhilfe, Investitionszuschüsse an übrige Bereiche, Baukostenzuschüsse an nichtstädtische Träger für Kindergartenplätze“ angesetzt. Das Vorhaben kann aus der Pauschale 4647.988.8020.7 finanziert werden.

Die Auszahlung erfolgt sukzessive nach Baufortschritt.

Die Stadtkämmerei hat gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen erhoben.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Gemäß der Bezirksausschusssatzung erfolgt für diesen Beschluss eine Unterrichtung des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Julia Schönfeld-Knor, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Vollversammlung des Stadtrates stimmt der Leistung eines Investitionskostenzuschusses für den Ankauf und die Umbaumaßnahme zur Schaffung von zwei separaten Kindertageseinrichtungen an der Lerchenfeldstraße 11 in Höhe von insgesamt 733.573 € zu, soweit jeweils alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z .K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIM**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Planungsreferat-HA I/21

den Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel

das Referat für Bildung und Sport – KITA

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport– ZIM/N

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – QSA – FI

z. K.

Am